



Beitragsordnung

beschlossen von der Mitgliederversammlung am 18. März 2024

§ 1 - Allgemeines

1. Gemäß § 7 Abs. 3 der Vereinssatzung sind alle Mitglieder zur Leistung von Beiträgen verpflichtet. Diese bestehen aus Geldzahlungen und Leistung von Diensten („Arbeitsstunden“).
2. Diese Beitragsordnung regelt Höhe, Fälligkeit und Umfang der Beiträge sowie der Ersatzzahlungen in Geld für nicht erbrachte Dienste.
3. Die Beitragsordnung kann gemäß der Vereinssatzung nur von der Mitgliederversammlung geändert werden.

§ 2 - Aufnahmegebühr

Bei Aufnahme in den Verein wird eine einmalige Aufnahmegebühr von 30,- EUR erhoben. Für Kinder, die zum Zeitpunkt der Aufnahme das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ermäßigt sich die Aufnahmegebühr auf 15,- EUR.

§ 3 - Höhe der Beiträge

1. Für ordentliche Mitglieder, die sich im Verein sportlich betätigen („aktive Mitglieder“), beträgt der monatliche Beitrag 15,- EUR.
2. Für ordentliche Mitglieder, die sich im Verein nicht sportlich betätigen („passive Mitglieder“), beträgt der monatliche Beitrag 3,- EUR.
3. Ehrenmitglieder können auf Wunsch beitragsfrei gestellt werden.

§ 4 - Ermäßigte Beiträge

1. Für aktive Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr beträgt der monatliche Beitrag 10,- EUR.
2. Für aktive Mitglieder, die lediglich in der Freizeitmannschaft („BBQ-Team“) aktiv sind, beträgt der monatliche Beitrag 10,- EUR.
3. Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sind beitragsfrei.

§ 5 - Fälligkeit

1. Die Beiträge sind quartalsweise jeweils zu Monatsbeginn des letzten Monats im Quartal fällig, also zu Beginn März, Juni, September und Dezember.
2. Aufnahmegebühren werden zusammen mit dem ersten Quartalsbeitrag fällig.

§ 6 - Arbeitsstunden

1. Alle aktiven erwachsenen Mitglieder sind zur Leistung von Arbeitsdiensten verpflichtet. Je Kalenderjahr sind drei Arbeitsstunden sowie für jeden Monat der Mitgliedschaft im Verein im Kalenderjahr jeweils eine weitere Arbeitsstunde zu leisten (bei ganzjähriger Mitgliedschaft also insgesamt 15 Stunden). Mitglieder, die nur in der



Freizeitmannschaft aktiv sind, sind von der Verpflichtung zur Leistung von Arbeitsdienst befreit

2. Die Arbeitsstunden sind grundsätzlich während des jeweiligen Kalenderjahres zu erbringen.

3. Für jede bis zum Jahresende nicht erbrachte Arbeitsstunde sind 10,- EUR Ersatz zu leisten. Für bei Beendigung der Mitgliedschaft noch nicht erbrachte Arbeitsstunden sind ebenfalls 10,- EUR Ersatz zu leisten.

4. Der Vorstand wird ermächtigt, für bestimmte Arten von Arbeiten pauschale Stundensätze zu bestimmen. Er kann bei Vorliegen besonderer Umstände die Ersatzzahlungen einzelner Mitglieder ganz oder teilweise erlassen.

§ 7 - Zahlweise

Die Beiträge und Ersatzzahlungen werden mittels Lastschriftverfahren eingezogen. Gemäß der Vereinssatzung ist jedes Mitglied verpflichtet, dem Verein eine Lastschrift-Einzugsermächtigung zu erteilen. Kann ein Lastschrifteinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, ist das Mitglied zum Ersatz der hieraus resultierenden Kosten verpflichtet.

§ 8 - Sonderregelungen

Der Vorstand ist ermächtigt, in Sonderfällen, insbesondere sozialen Härtefällen, Beiträge, Arbeitsstundenverpflichtungen und Ersatzzahlungen für Arbeitsstunden zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Anspruch auf solche Erleichterungen besteht nicht.

§ 9 - Inkrafttreten

Diese Beitragssatzung tritt zum 01.04.2024 in Kraft.